
**Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse zum
Bebauungsplan
„Mahläcker, 1. Änderung“
in Schwäbisch Hall - Sulzdorf**



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	5
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	6
3.1	Vorgehensweise und Habitatausstattung	6
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	8
3.3	Brutvögel	9
3.4	Fledermäuse	9
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	10
5.	FAZIT	11

1. Einleitung

Die Stadt Schwäbisch Hall plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Mahläcker, 1. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig.

Das Plangebiet ist durch den Bebauungsplan „Mahläcker“ überplant, der 1980 Rechtskraft erlangte. Dieser setzt im vorliegenden Geltungsbereich eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Nutzung fest.

Mit der Planung sollen neue Gewerbeflächen für einen Handwerkerhof entstehen sowie im Bereich des Mischgebiets Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Dafür wird die bisher festgesetzte private Grünfläche mit landwirtschaftlicher Nutzung in ein Gewerbegebiet geändert.

Entlang der Landesstraße L1060 „Bühlertalstraße“ wird ein Mindestabstand von 15 Metern eingehalten.

Im Bereich des bereits vorhandenen Mischgebiets im Nordosten wird die Baugrenze erweitert und ein eingeschränktes Mischgebiet festgesetzt.

Abb. 1:
Ausschnitt aus B-Plan „Mahläcker, 1. Änd.“ (Entwurf; KÄSER INGENIEURE; 2019)



Wo möglich sind die bereits vorhandenen Bäume zu erhalten und als Pflanzbindung festgesetzt. Entlang der Bühlertalstraße wird ein flächiges Pflanzgebot festgesetzt und dadurch die bereits vorhandene Eingrünung fortgeführt.

Das Luftbild in Abbildung 2 zeigt die derzeitige Nutzung.

Abb. 2:

Lage im Raum und derzeitige Nutzung bzw. Habitatstrukturen



Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 BNatSchG oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise und Habitatausstattung

Das Plangebiet und die Umgebung wurden am 5.4.2019 vormittags begangen.

Den größten Teil der Fläche nimmt Grünland ein. Nach der Einschätzung vor Ort handelt es sich um eine Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.41 LUBW).

In flächenmäßig geringerem Umfang ist noch ein Acker im Geltungsbereich enthalten.

Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze über den Parkplatz und das Gebäude eines dort ansässigen Betriebs. Im Anschluß an diese Betriebsfläche folgt nach Süden Feldgehölz, das jedoch nur randlich bzw. kleinflächig im Plangebiet liegt.

Im Plangebiet befinden sich sicher 2 Apfelbäume und Teile des Feldgehölzes aus überwiegend Schlehe, Liguster, Zwetschgenaufwuchs und Weiden.

Im Süden zur Bühlertalstraße (L 1060) hin befindet sich am Plangebietsrand eine Obstbaumreihe (überwiegend Apfelbäume). Diese ist nach Osten hin zunehmend mit einer Hecke (v.a. Liguster, Hartriegel, einige Rosen) unterstellt.

Im Norden - entlang der Straße „Blattäcker“ stehen Ahorne im Verkehrsgrün, wie sie im ursprünglichen B-Plan als Pflanzgebote Einzelbaum vorgesehen waren.

Abb. 3:

Wirtschaftswiese und Acker, im Hintergrund Baumreihe und Feldgehölz



Abb. 4: Feldhecke mit Obstbäumen und Ahorn im Hintergrund in Baumreihe (Apfel) übergehend



Abb. 5: Feldgehölz und 2 Apfelbäume



Abb. 5:

Baumreihe aus Ahorn als Verkehrsgrün bzw. Pflanzgebot Einzelbaum im Norden an der Straße „Blattäcker“



3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung kann das Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen und Lebensräume ausgeschlossen werden, insbesondere Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse oder Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind.

Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von Totholzkäfern kann mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Es sind wohl ältere Obstbäume vorhanden; es fehlt jedoch an ausgeprägten Stammhöhlen mit entsprechend dicker Mulmschicht für den Juchtenkäfer.

Die Obstbäume haben auch noch keine vermoderten Wurzelbereiche und sind daher für den Hirschkäfer kaum geeignet.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- oder Moosarten sowie Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. finden keine geeigneten Standortbedingungen.

Es fehlen die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten wie Biber, Bär etc. ist ausgeschlossen.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Auch relevante Baum- oder Asthöhlen sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Ausgeschlossen werden kann zudem auch das Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze. Diese brüten bevorzugt in Wiesen- oder Ackerflächen, sind aber beide empfindlich gegenüber vertikalen Hindernissen wie sie mit Baumreihen, Feldgehölz und Gebäuden das Gebiet an allen Seiten umgeben.

Angesichts der Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende, stark befahrene L 1060 dürften hier v.a. ubiquitäre Vogelarten angetroffen werden, die i.d.R. noch weit verbreitet und ungefährdet sind und die ihr Nest jedes Jahr neu bauen.

3.4 Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier von Fledermäusen ist nicht auszuschließen.

Angesichts fehlender Höhlen sind keine Winter- oder Sommerquartiere anzunehmen.

Versteckmöglichkeiten für bspw. Zwergfledermäuse unter Rindenschuppen sind gegeben.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG** („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet hat mit seinen Gehölzen trotz der Straßenverkehrslärmvorbelastung eine gewisse Eignung für Frei- und Gebüschbrüter.

Angesichts der Vorbelastungen v.a. durch Lärm (Bahn, Gewerbe, Verkehr) ist hier jedoch höchstens mit entsprechend toleranten Vogelarten zu rechnen, die i.d.R. ihr Nest jedes Jahr neu bauen.

Durch ein entsprechendes Timing bei Rodungsarbeiten kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden.

Rodungsarbeiten sind daher nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig, wobei sich Rodungsarbeiten wohl in Grenzen halten, da die Bäume und Sträucher am Süd- und Nordrand sicher erhalten werden können.

Es sind maximal ubiquitäre Vogelarten betroffen, die in der näheren Umgebung ähnliche Strukturen finden in die sie ausweichen können.

Gleiches gilt für potentielle Versteckmöglichkeiten von (Zwerg-)Fledermäusen.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche Eingriffe artenschutzrechtlicher Art sind nicht zu erwarten, wenn die Zeitspanne zur Rodung von Gehölzen eingehalten wird. .

5. Fazit

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Habitatausstattung maximal eine gewisse artenschutzrechtliche Bedeutung für Frei- und Gehölzbrüter.

Durch die Beschränkung eventueller Rodungsarbeiten auf den Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar ist eine ausreichende Minimierung potentieller Eingriffe gegeben, da sowieso davon auszugehen ist, dass die meisten Gehölze erhalten bleiben.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind nicht notwendig.

Desgleichen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) nicht notwendig.